S 14 U 258/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 U 258/98
Datum	11.01.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 42/00
Datum	20.06.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 11.01.2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

GrÃ¼nde:

I.

Streitig im Verfahren ist die GewÃ¤hrung einer Verletztenrente.

Der KlÃ¤ger, der von Beruf Maschinenbauer ist und von 1990 bis 1991 als Asbestentsorger tÃ¤tig war, erlitt am 14.10.1991 gegen 22.55 Uhr einen Autounfall, der von der Beklagten als Arbeitsunfall anerkannt wurde. Im Anschluss an den Unfall wurde der KlÃ¤ger durch den Notarzt in das Kreis- und Stadtkrankenhaus M â¦, Fachbereich Thoraxchirurgie eingeliefert. In einem Krankheitsbericht des dort behandelnden Chirurgen Dr. K â¦ vom 29.11.1991 werden als Befund vom 14.10.1991 ein Thoraxtrauma mit traumatischem Pneumothorax links und

Unterkiefer-/Mundboden-Weichteilverletzung genannt. Die RÃ¶ntgendurchleuchtung am 14.10.1991 habe einen praktisch totalen Kollaps der linken Lunge ergeben. Am 18.10.1991 sei der KlÃ¤ger operiert und dabei der Lungendefekt Ã¼bernÃ¤ht worden. Die Behandlung werde voraussichtlich noch bis zum 15.01.1992 dauern; bis zu diesem Zeitpunkt bestehe ArbeitsunfÃ¤higkeit (vgl. auch S. 78 ff. VwA).

In einem Arztbrief von Dr. K â¦ vom 30.12.1991 nach einer Untersuchung am 19.12.1991 wird als Untersuchungsergebnis eine gut verheilte Narbe nach linksseitiger Thorakotomie angegeben. Der KlÃ¤ger gebe noch Ã¼ber ziehende Schmerzen im Bereich der Narbe an, ansonsten sei er von Seiten der Lunge praktisch beschwerdefrei. Die Lungenfunktion sei als Folge der operativen Behandlung noch eingeschrÃ¤nkt. Insgesamt habe sich der klinische Zustand des KlÃ¤gers weiterhin gebessert. Wegen der noch eingeschrÃ¤nkten Lungenfunktion als Folge der operativen Behandlung seien ihm atemgymnastische Ãbungen und evtl. lokale Einreibungen mit einem Antiphlogisticum empfohlen worden. Eine erneute Kontrolle sei in der 2. HÃ¤lfte Januar vorgesehen. Danach kÃ¶nne man Ã¼ber die ArbeitsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers entscheiden. Der KlÃ¤ger war in der Folge bis 02.02.1992 arbeitsunfÃ¤hig erkrankt.

In einem auf Veranlassung der Beklagten nach einer Untersuchung am 13.01.1993 erstellten Gutachten diagnostizierte Dr. M â¦, Arzt fÃ¼r Lungen- und Bronchialheilkunde u. a. einen Narbenschmerz links bei Zustand nach Thorakotomie und Thoraxtrauma. Der KlÃ¤ger habe den Autounfall dank der hervorragenden Versorgung fast schadlos Ã¼berstanden. Es seien nur die Thorakotomienarbe und die thorakalen Schmerzen (Narbenschmerzen) links geblieben. Eine eindeutige Messung der Lungenfunktion habe wegen mangelnder Mitarbeit nicht realisiert werden kÃ¶nnen. Indirekt kÃ¶nne jedoch die Blutgasanalyse, die in Ruhe und unter Belastung im Normbereich gewesen sei, zur Beurteilung der Funktion herangezogen werden. Auch nach dem RÃ¶ntgenbefund kÃ¶nne von einer nicht eingeschrÃ¤nkten Lungenfunktion ausgegangen werden. Die Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) liege seines Erachtens seit dem Wiedereintritt der ArbeitsfÃ¤higkeit unter 10 %. Nachuntersuchungen wegen des Arbeitsunfalles seien nicht mehr erforderlich. Die bisherige TÃ¤tigkeit (Asbestentsorger) kÃ¶nne wieder aufgenommen werden.

Nachdem die Beklagte mit Bescheid vom 26.11.1997 und Widerspruchsbescheid vom 26.02.1998 die GewÃ¤hrung einer Verletztenrente abgelehnt hatte, ist Klage vor dem Sozialgericht Chemnitz (SG) erhoben worden. Im Klageverfahren ist ein weiteres Gutachten eingeholt worden. In diesem Gutachten vom 11.11.1999 hat der Gutachter Dr. F â¦ ausgefÃ¼hrt, dass die Untersuchung am 09.09.1999 rÃ¶ntgenologisch und lungenfunktionsanalytisch keine Normabweichungen ergeben habe. Die Blutgase seien normal gewesen. Als einziger normabweichender Befund sei vom KlÃ¤ger ein Kompressionsschmerz der linken Brustkorbseite angegeben worden und dass er beim Liegen auf dieser Seite Schmerzen habe. Auf Bl. 7 des Gutachtens wird weiter ausgefÃ¼hrt, dass der Grad der Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) wegen der Unfallfolgen ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der ArbeitsunfÃ¤higkeit aufgrund der vom KlÃ¤ger angegebenen Beschwerden bei sonst normgerechten Lungenfunktions- und Blutgaswerten mit 10 % geschÃ¤tzt werde. Ausweislich Bl. 8 des Gutachtens konnte der Gutachter keine messbare

Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit ab Wegfall der ArbeitsunfÃ¤higkeit feststellen.

Mit Urteil des SG vom 11.01.2000, dem KlÃ¤ger zugestellt am 31.01.2000, ist die Klage abgewiesen worden. Zur BegrÃ¼ndung hat das SG im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, dass als Unfallfolgen lediglich eine Operationsnarbe im Brustkorbbereich und Narbenschmerzen vorlÃ¤gen. LungenfunktionseinschrÃ¤nkungen seien nicht vorhanden. Eine MdE von 20 v. H. sei nicht begrÃ¼ndbar.

Am 29.02.2000 ist Berufung eingelegt worden u. a. mit der BegrÃ¼ndung, dass dem KlÃ¤ger die TÃ¤tigkeit des Asbestentsorgers, die mit dem stÃ¤ndigen Tragen von AtemschutzgerÃ¤ten verbunden sei, wegen der bei ihm unfallbedingt auftretenden LuftnotzustÃ¤nde und der Kompressionsschmerzen des linken Brustkorbes nicht mehr zumutbar sei. Auch sei nur eine ganz kurzzeitige Ergometerbelastung (sechs und drei Minuten) erfolgt. Zudem erleide der KlÃ¤ger besondere berufliche Nachteile dadurch, dass er die von ihm erworbenen beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen als Fachentsorger fÃ¼r Asbestsanierung infolge des Unfalles vom 14.10.1991 nicht mehr nutzen kÃ¶nne. Die TÃ¤tigkeit als Asbest- entsorger sei mit stÃ¤ndigem Tragen von AtemschutzgerÃ¤ten der Gruppe 2 verbunden. Das Tragen von AtemschutzgerÃ¤ten sei dem KlÃ¤ger jedoch aufgrund seiner unfallbedingten LuftnotzustÃ¤nde und der bereits festgestellten KapazitÃ¤tserniedrigungen nicht mehr zumutbar.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz mit dem Bescheid vom 26.11.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.02.1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm wegen der Folgen des Arbeitsunfalles vom 14.10.1991 eine Verletztenrente nach einer MdE von mindestens 20 v. H. zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hat sich im Wesentlichen auf die GrÃ¼nde des angefochtenen Urteils bezogen. Das SG habe zu Recht auf die Ã¼bereinstimmenden und schlÃ¼ssigen Gutachten von Dr. F â¦ und Dr. M â¦ abgestellt und zusÃ¤tzlich die Ãbereinstimmung der Gutachten mit der sozialmedizinischen Literatur festgestellt. Bei der Feststellung der Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit sei ausschlieÃlich auf FunktionseinschrÃ¤nkungen abzustellen. Vorliegend gehe der KlÃ¤ger deshalb fehl in seiner Annahme, auch Brustkorbschmerzen kÃ¶nnten fÃ¼r die Feststellung der Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit von Bedeutung sein.

Den Beteiligten ist mit Schreiben vom 17.04.2001 bzw. 23.04.2001 mitgeteilt worden, dass beabsichtigt sei, das Verfahren durch Beschluss zu entscheiden, da der Senat die Berufung einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt.

Dem Senat liegen neben den Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge die Verwaltungsakten der Beklagten vor.

II.

Die zulÃ¤ssige, insbesondere form- und fristgerecht erhobene Berufung (Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG -) ist nicht begrÃ¼ndet.

Der Senat hat gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 4 SGG ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Beschluss entschieden, da er die Berufung einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung fÃ¼r nicht erforderlich hÃ¤lt. Die Beteiligten wurden hierzu entsprechend der Regelung des Â§ 153 Abs. 4 Satz 2 SGG gehÃ¶rt.

Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen, da die angefochtenen Bescheide rechtmÃ¤Ãig sind und den KlÃ¤ger nicht in ungerechtfertigter Weise beschweren.

Zwar ist grundsÃ¤tzlich das Recht der DDR fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Unfall maÃgeblich, da dieser vor dem 01.01.1992 geschah und der Beklagten vor dem 31.12.1993 bekannt wurde (Â§ 1150 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 Reichsversicherungsordnung â RVO -, Â§ 215 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch â SGB VII -). Da jedoch nicht der Umstand eines am 14.10.1991 erlittenen Arbeitsunfalles als solcher, sondern lediglich die dadurch bedingte HÃ¶he der Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) streitig ist, kommt es allein darauf an, ob die Voraussetzungen des Â§ 581 RVO i. V. m. Â§ 1154 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RVO erfÃ¼llt sind. Nach der letztgenannten Vorschrift ist fÃ¼r ArbeitsunfÃ¤lle, die vor dem 01.01.1992 eingetreten sind, fÃ¼r die Bemessung des KÃ¶rperschadens Â§ 581 RVO anzuwenden, wenn Renten nach dem 31.12.1991 erstmals festgestellt werden. GemÃ¤Ã Â§ 581 Abs. 1 Nr. 2 RVO wird eine Verletztenteilrente gewÃ¤hrt, solange die ErwerbsfÃ¤higkeit des Verletzten infolge des Arbeitsunfalles um wenigstens ein FÃ¼nftel gemindert ist. Â§ 580 Abs. 1 bestimmt des Weiteren, dass der Verletzte eine Rente erhÃ¤lt, wenn die zu entschÃ¤digende Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit Ã¼ber die 13. Woche nach dem Arbeitsunfall hinaus andauert. Â§ 580 Abs. 2 bestimmt, dass die Rente mit dem Tag nach dem Wegfall der ArbeitsunfÃ¤higkeit im Sinne der Krankenversicherung beginnt.

In Anwendung dieser Vorschriften ergibt sich, dass dem KlÃ¤ger aufgrund des Arbeitsunfalles vom 14.10.1991 keine Verletztenrente zu gewÃ¤hren ist. Am 03.02.1992, dem Tag nach dem Wegfall der ArbeitsunfÃ¤higkeit, lag keine MdE in rentenberechtigendem Grad mehr vor.

Wie sich aus sÃ¤mtlichen medizinischen Unterlagen Ã¼bereinstimmend ergibt, hat der KlÃ¤ger bei dem Unfall am 14.10.1991 eine Brustkorbverletzung mit Lungenriss links erlitten. Die Verletzung musste operativ versorgt werden; als Folge leidet der KlÃ¤ger heute noch unter Narbenschmerzen im Operationsbereich. Die Lungenfunktion war im Anschluss an die Brustkorboperation operationsbedingt jedenfalls am 19.12.1991 noch eingeschrÃ¤nkt; der KlÃ¤ger war dementsprechend noch arbeitsunfÃ¤hig erkrankt bis 02.02.1992. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass zu diesem Zeitpunkt noch eine EinschrÃ¤nkung der Lungenfunktion bestand, existieren

nicht.

Die Untersuchung am 13.01.1993 durch Dr. M â¦ ergab keine Hinweise mehr auf eine LungenfunktionseinschrÃ¤nkung. Zwar konnte zu diesem Zeitpunkt eine LungenfunktionsprÃ¼fung wegen fehlender Mitarbeit des KlÃ¤gers nicht durchgefÃ¼hrt werden, jedoch hat Dr. M â¦ Ã¼berzeugend und nachvollziehbar ausgefÃ¼hrt, dass bei normalem RÃ¶ntgenbefund des Brustkorbes und normalen BlutgasverhÃ¤ltnissen in Ruhe und Belastung von einer EinschrÃ¤nkung der Lungenfunktion nicht auszugehen sei. Dr. F â¦ hat hiermit Ã¼bereinstimmend im insoweit sorgfÃ¤ltig erstellten und nachvollziehbaren Gutachten vom 11.11.1999 normgerechte Lungenfunktions- und Blutgaswerte festgestellt und darauf hingewiesen, dass einziger normabweichender Befund der vom KlÃ¤ger angegebene Kompressionsschmerz der linken Brustkorbseite und die Schmerzen beim Liegen auf der Seite seien.

Die Narbenschmerzen im Operationsbereich bedingen jedenfalls eine MdE von unter 10 v. H. Der Senat folgt insoweit nicht der EinschÃ¤tzung von Dr. F â¦, soweit dieser aufgrund der vom KlÃ¤ger angegebenen Beschwerden eine MdE von 10 v. H. angibt. Die GewÃ¤hrung einer Verletztenrente kommt somit nicht in Betracht.

Eine ErhÃ¶hung der MdE kommt auch nicht aufgrund der Regelung des Â§ 581 Abs. 2 RVO in Betracht. Nach dieser durch Artikel 1 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30.04.1963 (BGBl. I, 241) in die RVO eingefÃ¼gte Vorschrift sind bei der Bemessung der MdE Nachteile zu berÃ¼cksichtigen, die der Verletzte dadurch erleidet, dass er bestimmte, von ihm erworbene besondere berufliche Kenntnisse und Erfahrungen infolge des Arbeitsunfalles nicht mehr oder nur noch in vermindertem Umfang nutzen kann, soweit sie nicht durch sonstige FÃ¤higkeiten ausgeglichen werden, deren Nutzung ihm zugemutet werden kann. Diese Regelung lÃ¤sst zum einen in der Regel ErhÃ¶hungen lediglich von 10 bis 20 v. H. zu (BSGE 70, 41, 51). Zum anderen liegen Nachteile, die eine HÃ¶herbewertung der MdE rechtfertigen kÃ¶nnten, nur dann vor, wenn die NichtberÃ¼cksichtigung von Ausbildung und Beruf bei der Bewertung der MdE im Einzelfall zu einer unbilligen HÃ¤rte fÃ¼hren wÃ¼rde (st. Rs., vgl. z. B. Bundessozialgericht â BSG -, Urteil vom 27.06.2000 â B 2 U 14/99 R â m. w. N.). Eine solche unbillige HÃ¤rte liegt nicht allein schon dann vor, wenn der Verletzte seinen erlernten Beruf infolge eines Arbeitsunfalles nicht mehr ausÃ¼ben kann. Als wesentlich fÃ¼r die Beurteilung der Frage, ob eine hÃ¶here Bewertung der MdE zur Vermeidung unbilliger HÃ¤rten gerechtfertigt ist, hat das BSG vielmehr auch das Alter des Verletzten (BSGE 4, 294, 299), die Dauer der Ausbildung (BSG SozR Nr. 10 zu Â§ 581 RVO) sowie vor allem die Dauer der AusÃ¼bung der speziellen beruflichen TÃ¤tigkeit (z. B. BSG SozR Nrn. 9 und 10 zu Â§ 581 RVO) als auch den Umstand bezeichnet, dass die bisher verrichtete TÃ¤tigkeit eine gÃ¼nstige Stellung im Erwerbsleben gewÃ¤hrleistete (BSG SozR Nrn. 10 und 12 zu Â§ 581 RVO). Aus diesen Merkmalen und den auÃerdem zu beachtenden sonstigen besonderen UmstÃ¤nden des Einzelfalles kann sich eine hÃ¶here Bewertung der MdE nach Â§ 581 Abs. 2 RVO ergeben, wenn der Verletzte infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit einen Lebensberuf aufgeben muss und die ihm verbliebenen Kenntnisse und FÃ¤higkeiten nur noch unter Inkaufnahme

eines unzumutbaren sozialen Abstiegs auf dem Gesamtgebiet des Erwerbslebens verwerten kann (vgl. BSG, Urteil vom 27.06.2000 â B 2 U 14/99 R -, m. w. N.). Diese Voraussetzungen liegen bei dem KlÃ¤ger, der von Beruf Maschinenbauer ist und ein Jahr als Asbestentsorger gearbeitet hat, auch dann nicht vor, wenn er die TÃ¤tigkeit des Asbestentsorgers aufgrund des am 14.10.1991 erlittenen Arbeitsunfalles nicht mehr ausÃ¼ben kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 15.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024